

*Flecken*  
**Zunft**  
*zu*  
**Beromünster.**



# Satzungen

Fleckenzunft zu Beromünster

## Inhalt

1. Name,Zweck .....	3
2. Mitgliedschaft.....	4
3. Organe, Funktionäre / Funktionärinnen, Kommission .....	6
4. Finanzielles.....	10
5. Anlässe.....	11
6. Totenehrung .....	12
7. Schlussbestimmungen .....	13

## 1. Name,Zweck

### 1.1. Name

Die Fleckenzunft zu Beromünster als Rechtsnachfolgerin der am 25. Februar 1901 gegründeten Böögenzunft ist eine Gesellschaft von traditionsbewussten, zeitaufgeschlossenen und mit dem Flecken Beromünster verbundenen Bürgerinnen und Bürger.

### 1.2. Zweck

Die Fleckenzunft zu Beromünster hält in Verbundenheit zu Beromünster alte Bräuche der Zunft und des Fleckens aufrecht und verfolgt kulturelle und dem Gemeindewohl dienende Ziele. Die Zunftmitglieder pflegen die Geselligkeit und verpflichten sich zur Kameradschaft und Hilfsbereitschaft gegenüber Mitzünftlerinnen und Mitzünftlern.

## 2. Mitgliedschaft

- 2.1. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft  
Es kann in die Zunft aufgenommen werden, wer.

- 2.1.1. Das 18. Altersjahr erfüllt hat.  
2.1.2. Einen guten Ruf genießt.  
2.1.3. Sich zur Mitarbeit verpflichtet und gewillt ist, aktiv am Zunftleben teilzunehmen.

- 2.2. Aufnahmeverfahren  
Gesuche um Aufnahme in die Zunft sind dem Zunfttrat vor dem 1. November einzureichen.

Am Katharinenbot wird über die durch den Zunfttrat genehmigten Vorschläge abgestimmt. Eine Kandidatin oder ein Kandidat gelten als aufgenommen, wenn sie die Zwei-Drittels-Mehrheit der stimmenden Zünftler erreichen.

Die neu gewählten Zunftmitglieder werden zum Dreikönigsbot eingeladen.

- 2.3. Pflichten zur Mitarbeit  
Alle Zunftmitglieder sind im Bedarfsfall verpflichtet, bei Arbeiten im Dienst der Zunft mitzuwirken. Neuaufgenommene Zunftmitglieder sind zudem verpflichtet, in den ersten drei Jahren dem Zunfttrat zusätzlich für anlassspezifische Arbeiten zur Verfügung zu stehen.
- 2.4. Ehrenzünftler / -zünftlerinnen  
Auf Antrag des Zunfttrates kann das Bot Zunftmitglieder, die besondere Verdienste um die Zunft haben, zum Ehrenzünftler / zur Ehrenzünftlerin ernennen. Diesen überreicht der Zunftmeister / die Zunftmeisterin am Dreikönigsbot den Zunftorden, der an offiziellen Anlässen getragen werden soll.
- 2.5. Jubilare / Jubilarinnen  
Zunftmitglieder, die 50 Jahre der Zunft angehören, werden vom Zunfttrat zum Jubilar / zur Jubilarin ernannt. Sie werden am Dreikönigsbot geehrt.
- 2.5.1. Freimitglieder  
Ab dem 80-sten Lebensjahr wird ein Zunftmitglied zum Freimitglieder Fleckenzunft und muss somit keinen Jahresbeitrag mehr zahlen.
- 2.6. Ausschluss  
Aus der Zunft werden ausgeschlossen.
- 2.6.1. Zunftmitglieder, auf welche die Voraussetzung von Punkt 2.1. nicht mehr zutrifft.

- 2.6.2. Zunftmitglieder, die unseren rechtsstaatlichen Grundsätzen oder dem Ansehen der Zunft entgegenhandeln.

Aus der Zunft können ausgeschlossen werden.

- 2.6.3. Zunftmitglieder, die durch ihr Verhalten das gesellschaftliche Zusammenleben in der Zunft wesentlich beeinträchtigen.

- 2.6.4. Zunftmitglieder, die den Anforderungen von Punkt 2.3. wiederholt nicht nachkommen.

- 2.6.5. Zunftmitglieder, die den Jahresbeitrag nicht leisten.  
Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Zunfttrat. Der / die Betroffene hat das Recht, innert 30 Tagen durch eingeschriebenen Brief an den Weibel, z.Hd. des Katharinenbots zu rekurrieren.  
Dieses entscheidet endgültig.

2.7. Austritt

Austrittserklärungen sind schriftlich an den Weibel einzureichen. Sie werden am ordentlichen Bot bekannt gegeben.

### 3. Organe, Funktionäre / Funktionärinnen, Kommission

#### 3.1. Übersicht:

Die Organe der Zunft sind:

- ✚ Das Katharinenbot
- ✚ Der Zunfttrat
- ✚ Die Rechnungsprüfungskommission

Funktionäre der Zunft sind:

- ✚ Der Zunftratt / die Zunftrattin
- ✚ Vom Zunfttrat ernannte andere Funktionäre / Funktionärinnen.

#### 3.2. Organe

##### 3.2.1. Das Katharinenbot

##### 3.2.1.1. Einberufung

Die Zunftmitglieder besammeln sich alljährlich, in der Regel am Samstag des Katharinenmarktes, zum ordentlichen Jahresbot. Ein ausserordentliches Bot wird vom Zunfttrat einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern wenn es mindestens 50 Zunftmitglieder beim Zunfttrat unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangen.

Zu jedem Bot sind die Zunftmitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit Angaben der Traktanden einzuladen. Eine kürzere Einberufungsfrist ist zulässig für die Nachwahl des Zunftmeisters oder der Zunftmeisterin.

Jedes Zunftmitglied kann beantragen, dass ein Geschäft, wofür das Bot zuständig ist, auf die Traktandenliste des ordentlichen Botes gesetzt wird. Ein begründeter Antrag ist dem Weibel bis spätestens 30 Tage vor dem Bot schriftlich einzureichen.

##### 3.2.1.2. Zuständigkeit

Das Katharinenbot behandelt als oberstes Zunftorgan jährlich die folgenden Geschäfte.

1. Abnahme des Protokolls des letzten Botes, das 14 Tage vorher zur Einsicht aufzulegen ist.
2. Abnahme des Jahresberichtes des Zunftmeisters / der Zunftmeisterin.
3. Abnahme der Jahresrechnung, gestützt auf den Bericht der Rechnungsprüfungskommission.
4. Festsetzung des Jahresbeitrages.
5. Festsetzung des Voranschlages.
6. Aufnahme neuer Zunftmitglieder.
7. Wahl des Zunftmeisters / der Zunftmeisterin.

Das Bot ist ferner zuständig für alle weiteren Wahl- und Sachgeschäfte gemäss Satzungen.

##### 3.2.1.3. Wahlen und Abstimmungen

Am Bot stimmen die Zunftmitglieder offen ab, soweit nicht geheime Wahlen oder Abstimmungen von den Satzungen vorgeschrieben oder von den Zunftmitgliedern beschlossen werden.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegeben gültigen Stimmen, soweit nicht die Satzungen ein qualifiziertes Mehr erfordern.

Bei Abstimmungen stimmt der Zunftmeister / die Zunftmeisterin nicht mit. Er / Sie hat den Stichentscheid. Bei Wahlen stimmt der Zunftmeister / die Zunftmeisterin mit, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

### 3.2.2. Der Zunfttrat

Grundsätzlich kann jedes Zunftmitglied ZunfttratIn werden.

#### 3.2.2.1. Zusammensetzung

Dem Zunfttrat der Fleckenzunft zu Beromünster gehören an:

- ✚ der Zunftmeister
- ✚ der Zunftweibel
- ✚ der Statthalter (Zeremonienmeister)
- ✚ der Kanzler
- ✚ der Säckelmeister
- ✚ zwei Zeugherren
- ✚ der Archivar

#### 3.2.2.2. Aufgaben und Befugnisse

Der Zunfttrat besorgt alle Geschäfte und Angelegenheiten der Zunft. Er bereitet die Geschäfte für das Katharinen- und das Dreikönigsbot vor, vollzieht die gefassten Beschlüsse und vertritt die Zunft nach aussen.

Der Zunfttrat erlässt ein Zeremonial für dessen Inhalt der Zeremonienmeister verantwortlich ist. Das Zeremonial ist integrierender Bestandteil der Zunftsatzungen.

Bei Stimmgleichheit fällt dem Zunftweibel der Stichentscheid zu.

Der Zunfttrat kann für besondere Aufgaben Kommissionen bestellen. Diese stehen unter seiner Aufsicht. Entscheidungsbefugnisse kommen ihnen nicht zu.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Zunft führen kollektiv der Zunftweibel, dessen Stellvertreter oder einer von beiden mit je einem anderen Mitglied des Zunfttrates. Der Zunfttrat kann weitere Zeichnungsberechtigte ernennen.

Die Tätigkeit des Zunfttrates ist ehrenamtlich.

#### 3.2.2.3. Wahl des Zunfttrates

Die Wahl von Zunftweibel, Statthalter, Kanzler, Säckelmeister, Zeugherren und Archivar erfolgt für die Amtsdauer von vier Jahren in offener Wahl, sofern das Bot nicht ausdrücklich eine geheime Wahl beschliesst. Wahl des Zunftmeisters

Der alljährliche durch den Zunftrat vorgeschlagene ZunftmeisterIn erfolgt in offener Wahl, sofern das Bot nicht ausdrücklich eine geheime Wahl beschliesst.

Der ZunftmeisterIn ist zweimal wiederwählbar.

#### 3.2.2.4. Pflichten der Zunfträte

Der / die ZunftmeisterIn hat während seiner Amtszeit die Rechte und Pflichten eines Zunftrates gemäss Satzung Pkt. 3.2.2.2.

##### 3.2.2.4.1. Zunftweibel

Der Zunftweibel präsidiert die offiziellen Zunftanlässe und fördert alle Bestrebungen, die dem Zunftzweck dienen. Gleichzeitig ist er Stellvertreter des Säckelmeisters.

##### 3.2.2.4.2. Statthalter

Der Statthalter ist zusätzlich auch Zeremonienmeister und hat den Zunftmeister wie auch den Zunftweibel zu vertreten, wenn einer dieser beiden nicht amten kann. Er unterstützt den Zunftweibel bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und ist verantwortlich für die Wahrung der Tradition und Bräuche der Fleckenzunft, sowie die Einhaltung des Zunftzeremonials. Er berät den Zunftmeister bei seiner Repräsentationspflicht und übernimmt die Stellvertretung des Kanzlers.

##### 3.2.2.4.3. Kanzler

Der Kanzler führt die Protokolle und besorgt die fälligen Korrespondenzen der Fleckenzunft, die ordentliche Berichterstattung in der Presse und ist Stellvertreter des Statthalters.

##### 3.2.2.4.4. Säckelmeister

Der Säckelmeister verwaltet das Vermögen der Zunft. Er besorgt das gesamte Rechnungswesen, stellt Jahresrechnung und Voranschlag auf und ist verantwortlich für den Versicherungsschutz.

Ein Zunftmitglied übernimmt verantwortlich die „Klausenkasse“ und führt sie mit einem eigenen Jahresabschluss.

##### 3.2.2.4.5. Zeugherren

Die beiden Zeugherren sind verantwortlich für den Bestand und den Unterhalt des Zunftgutes (Mobiliar, Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge). Den beiden Zeugherren obliegen Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, sowie die Verantwortung für die Organisation der Fasnachtsaktivitäten und die Bereitstellung des Zunftautos und der Kutsche. Einer ist Stellvertreter des Archivars.



- 3.2.2.4.6. Archivar  
Der Archivar führt das Zunftarchiv. Er sammelt Akten und Veröffentlichungen, die für die Zunft von Interesse sind.
  
- 3.2.3. Die Rechnungsprüfungskommission
  - 3.2.3.1. Zusammensetzung  
Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus einem vom Zunftrat vorgeschlagenen, fachkundigen Zunftmitglied das vom auf drei Jahre gewählt wird und den Vorsitz der Kommission führt, sowie einem weiteren Zunftmitglied, das jährlich vom Bot vorgeschlagen und gewählt wird.
  
  - 3.2.3.2. Aufgaben  
Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung, Unterschriftenführung, die vom Zunftrat erstellte Inventur und den Versicherungsschutz. Sie erstattet dem Zunftrat und dem Bot schriftlich Bericht und Antrag.
  
- 3.2.4. Funktionäre / Funktionärinnen
  - 3.2.4.1. Zunftnarr / Zunftnärrin  
Der / die ZunftnarrIn wird durch den / die ZunftmeisterIn ernannt und hat das Narrenkleid zu tragen. Er / Sie begleitet den / die ZunftmeisterIn und hat allein ihm / ihr Gehorsam zu leisten.

## 4. Finanzielles

### 4.1. Erträge

Erträge der Zunft sind:

1. Jahresbeiträge der ZünftlerInnen
2. Zinsen des Zunftvermögens
3. Geschenke und Zuwendungen
4. Einnahmen aus Veranstaltungen
5. Weitere Einnahmen

Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühren wird durch das Bot festgelegt. Entsprechende Anträge sind zu traktandieren.

### 4.2. Aufwendungen

Die Einkünfte der Zunft werden verwendet für:

1. Dreikönigsbot
2. Anschaffung, Unterhalt und Wartung von Zunftarchiv, Mobiliar und Einrichtungsgegenstände.
3. Aufwendungen Fasnachtsveranstaltungen.
4. Weitere für die Führung der Zunft notwendige Ausgaben.

#### 4.2.1. Auslagen

Über Auslagen, die im ordentlichen Voranschlag enthalten sind, entscheidet bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 5'000.- / Jahr der Zunftrat. Über grössere Auslagen befindet das Bot.

### 4.3. Zunftvermögen

Das Zunftvermögen umfasst:

1. Zunftarchiv
2. Mobiliar und Einrichtungsgegenstände der Zunft
3. Warenvorräte
4. Wertschriften und Barvermögen

Über Zunftarchiv, Mobiliar, sowie Einrichtungsgegenstände und Warenvorräte ist ein Inventar zu führen. Diese Gegenstände sind nach Weisungen des Zunftrates in der Zunftstube (Hotel Hirschen, Beromünster) und im Archiv aufzubewahren.

### 4.4. Haftungsausschluss

Für die Verbindlichkeit der Fleckenzunft haftet ausschliesslich das Zunftvermögen. Die persönliche Haftung der Zünftler bleibt auf die Höhe des jeweils geltenden Jahresbeitrages beschränkt.

### 4.5. Rechnungsabschluss

Die Zunftabrechnung und die Inventare sind jährlich auf den 31. Oktober abzuschliessen.

## 5. Anlässe

### 5.1. Offizielle Anlässe sind:

1. Katharinenbot
2. Dreikönigsbot
3. Jahrzeitfeier
4. Zunftball

#### 5.1.1. Katharinenbot siehe Punkt 3.2.

#### 5.1.2. Dreikönigsbot

Das traditionelle Dreikönigsbot findet alljährlich am ersten Samstag nach Neujahr statt. Der / die neu gewählte oder im Amt bestätigte ZunftmeisterIn wird inthronisiert. Neu aufgenommene Zünftler sind verpflichtet, sich persönlich in geeigneter Form vorzustellen. Gäste sind grundsätzlich willkommen.

#### 5.1.3. Kirchliche Jahrzeitfeier

Alljährlich findet vor dem Katharinenbot eine Jahrzeitfeier für unsere verstorbenen Zünftler statt.

#### 5.1.4. Zunftball

Der offizielle Maskenball der Fleckenzunft findet alljährlich am schmutzigen Donnerstag wenn möglich nach alter Tradition im Hotel Hirschen statt.

### 5.2. Übrige Zunftanlässe sind:

1. Zunftapèro
2. Altzunftmeister-Ausflug
3. Katerbummel
4. Altersheimbesuch
5. Schmutziger Donnerstag
6. Fasnacht
7. Chrampferfäscht
8. Zunfthock

#### 5.2.1. Zunftapèro

Alljährlich am 11. November um 11.11 Uhr organisiert der Zeremonienmeister für die Zünftler in der Zunftstube des Hotel Hirschen einen von der Zunft kredenzten Apèro.

#### 5.2.2. Altzunftmeister-Ausflug

Der Altzunftmeister-Ausflug unter dem Motto „Freude, Freundschaft und Gemütlichkeit“ wird traditionell am Nachmittag des 11. November durchgeführt. Das OK dieses Anlasses bildet sich unter den AZM spontan.

#### 5.2.3. Katerbummel

Die Zünftler treffen sich jeweils am frühen Abend des 1. Januar zu einem spontanen, kleinen Imbiss in einer Waldhütte, um dabei auf ein glückliches, frohes Neujahr anzustossen.

- 5.2.4. Altersheimbesuch  
Alljährlich im Januar besucht der Zunftmeister in Begleitung des Zunfttrates und einer grossen Schar fasnächtlich gekleideter Zünftler unsere betagten MitbürgerInnen im Altersheim.
- 5.2.5. Schmutziger Donnerstag  
Mit der Tagwache am schmutzigen Donnerstag eröffnet der / die ZunftmeisterIn mit Gefolge (Zunfttrat, Zünftler, Beromügger) die Fasnacht. Der Zunfttrat ist besorgt, dass am schmutzigen Donnerstag im Flecken ein buntes, fröhliches Fasnachtstreiben stattfinden kann.
- 5.2.6. Fasnacht  
Die Veranstaltung des Fasnachtsumzuges ist alternierend Sache der Götschi-, Böögen- und der Fleckenzunft. Die Fleckenzunft unterstützt die Fasnachtsbräuche und soll an Fasnachtsanlässen, die den Zunftidealen entsprechen, mitwirken. Der Zunfttrat ernennt die nötigen Delegationen.
- 5.2.7. Chrapferfäscht  
Alle Zunftmitglieder, die sich an Organisation und Durchführung der Fasnachts-Aktivitäten beteiligen, werden jeweils im Umzugsjahr durch den Zunfttrat zum „Chrapferfäscht“ eingeladen.
- 5.2.8. Zunftthock  
Zur Pflege der Geselligkeit findet in der Regel jeden Monat eine Zusammenkunft der ZünftlerInnen statt. In der Regel ist dies im Hotel Hirschen.

## 6. Totenehrung

- 6.1. Beim Tode eines Zunftmeisters, eines Altzunftmeisters oder eines amtierenden Zunfttrates nimmt der Zunfttrat wenn möglich in corpore an den Trauerfeierlichkeiten teil.
- 6.2. Beim Tode eines Zünftlers nehmen wenn möglich mindestens drei Zunftträte an den Trauerfeierlichkeiten teil.
- 6.3. Bei der Jahrzeitfeier für unsere verstorbenen Zünftler, sowie bei Abdankungen und Bestattungen nimmt immer auch eine Dreierdelegation mit dem Zunftbanner teil.
- 6.3.1. Wenn ein offizieller Bannerherr im Amt ist, so ist dieser für das Aufgebot der Fahndelelegation verantwortlich. Der Bannerherr entscheidet ob die Delegationsmäntel getragen werden, ansonsten ist dunkle Kleidung Pflicht.
- 6.3.2. Wenn kein offizieller Bannerherr amtiert oder keine Dreierdelegation gefunden werden kann, welche an Bestattungen und Abdankungen

teilnimmt, kann das Banner durch die Delegation des Zunftrats getragen werden. Der Zunftrat trägt das Tenue gem. Art. 3.3.

- 6.3.3 Das Banner trägt den Trauerflor. Bei Beerdigungen und Abdankungen ist die Schelle, wie bei allen anderen Anlässen mit dem Banner auch, aufzusetzen.
- 6.4. Am 1. November (Allerheiligen) wird das Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof Beromünster, stellvertretend für alle Gräber der im verflossenen Jahr verstorbenen Zünftler, mit einem Blumenschmuck und Schleife geschmückt.

## 7. Schlussbestimmungen

### 7.1. Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann an einem Bot mit einer Zwei-Drittels-Mehrheit der anwesenden Zunftmitglieder beschlossen werden. Die Satzungsänderung ist zu traktandieren und der Entwurf im Wortlaut mit der Einladung zu eröffnen.

### 7.2. Auflösung

Die Auflösung der Zunft kann von (vier Fünftel) den Zunftmitgliedern verlangt werden, sofern zünftige Gründe vorliegen. Der begründete Antrag muss vor dem 1. September dem Zunftrat eingereicht werden.

Bei einer allfälligen Auflösung der Zunft ist das Zunftvermögen und das Zunftgut mit Rechnung, Rodel und Gutsverzeichnis der Gemeindeverwaltung zu überlassen, bis sich die Zunft mit gleichen Zwecken einer Neugründung unterzogen hat.

### 7.3. Inkrafttreten

Diese Satzungen sind am Katharinenbot vom 20. November 2004 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Satzungen.

Katharinenbot Beromünster, 20. November 2004

Fleckenzunft zu Beromünster

Der Zunftmeister

Der Zunftweibel

René Polesel

Tony Glanzmann

**24.11.2012 – Anpassungen der Satzungen (Zunftweibel: Fred Hobi)**

- Art. 4.1. Erträge
- Art. 4.4. Haftungsausschluss

**20.11.2021 – Anpassungen der Satzungen (Katharinenbot)**

- 6. Totenehrung
- 3.2.2.3 Wahl des Zunftrates